

Inhalt:

1. Das Antragsverfahren für neue gemeinnützige Zwecke
2. Raumüberlassung bei Bürgerhausvereinen
3. Das Facebook-Urteil des EuGH

1. Das Antragsverfahren für neue gemeinnützige Zwecke

Das Finanzministerium Sachsen-Anhalt äußert sich zur sog. Öffnungsklausel bei den gemeinnützigen Zwecken (30.1.2018, 46 - S 0171 - 174) und liefert dabei konkrete Vorgaben zum Antragsverfahren.

Die Öffnungsklausel des § 52 AO war 2007 mit dem „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ ergänzend zu den Katalogzwecken in den § 52 AO eingefügt worden. Die Finanzbehörden sollen dadurch die Möglichkeit erhalten, auf sich ändernde gesellschaftliche Verhältnisse zu reagieren. Eine Erweiterung der gemeinnützigen Zwecke ist so ohne Gesetzgebungsverfahren möglich.

Die Öffnungsklausel bezieht sich nur auf neue gemeinnützige Zwecke. Ohnehin begünstigt sind Zwecke, die mit den Katalogzwecken des § 52 Abs. 2 Satz 1 AO identisch. Die Katalogzwecke müssen in der Satzung also nicht wörtlich benannt werden.

Das Finanzministeriums (FinMin) Sachsen-Anhalt stellt klar, dass entsprechende Zwecke als gemeinnützig anerkannt werden müssen (und nicht nur können), wenn sie die Voraussetzungen erfüllen. Das ist deswegen wichtig, weil die Öffnungsklausel ausdrücklich als Kannregelung formuliert ist.

Es macht auch Vorgaben für den Antrag auf Anerkennung eines weiteren gemeinnützigen Zwecks. Er soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Für welchen Zweck begehrt die Körperschaft die Anerkennung der Gemeinnützigkeit?
- Welchen Katalogzweck betrachtet die Körperschaft als vergleichbar?
- Worin soll die Vergleichbarkeit bestehen?
- Beabsichtigt die Körperschaft ernsthaft, den Zweck zu verwirklichen?

Zuständig ist laut Gesetz eine Finanzbehörde, die von obersten Finanzbehörden der Länder jeweils bestimmt wird.

Nach Auffassung des FinMin müssen Einrichtungen, die einen neuen gemeinnützigen Zweck anerkennen lassen wollen, einen eigenen Antrag stellen. Die Anerkennung soll also nicht im Rahmen der Satzungsprüfung bei Beantragung der Gemeinnützigkeit erfolgen. Das Finanzamt kann also die Satzung nicht einfach mit dem Hinweise ablehnen, es bestünde kein Bezug zu einem der Katalogzwecke.

Geht bei einem Finanzamt ein entsprechender Antrag auf Anerkennung eines gemeinnützigen Zwecks ein, für dessen Anerkennung ein Anerkennungsverfahren durchzuführen ist, reicht es den Antrag an das Finanzministerium weiter und teilt das dem

Antragsteller mit. Nach Abschluss des Abstimmungsverfahrens wird das Finanzamt über das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens informiert. Die Abstimmung neuer Zwecke erfolgt bundeseinheitlich.

Das Abstimmungsverfahren soll durchgeführt werden, wenn über die Anerkennung eines Zwecks als gemeinnützig zu entscheiden ist,

- der nicht dem Zweckkatalog zugeordnet werden kann,
- der nicht mit einem der im Zweckkatalog genannten Zweck identisch ist und
- über dessen Gemeinnützigkeit nicht bereits durch Beschluss der Körperschaftsteuer-Referatsleiter oder in einem Anerkennungsverfahren nach § 52 Abs. 2 Satz 2 AO entschieden worden ist.

Bei dem Verfahren nach § 52 Abs. 2 Satz 2 und 3 AO handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren mit Verwaltungsaktqualität. In der Praxis bedeutet das, dass dem Antragsteller der Klageweg vor den Finanzgericht eröffnet ist

2. Raumüberlassung bei Bürgerhausvereinen

Vereine, die Bürgerhäuser oder Dorfgemeinschaftshäuser betreiben, dürfen Ihre Räume ohne Schaden für die Gemeinnützigkeit anderen gemeinnützigen Einrichtungen unentgeltlich oder verbilligt überlassen.

Die Raumüberlassung wird von der Finanzverwaltung als Mittelbeschaffung nach § 58 Nr. 1 Abgabenordnung behandelt. Der Bürgerhausverein gilt also als Förderverein der jeweiligen Raumnutzer.

Es gibt also keine Bedenken bei der Unmittelbarkeit und der Mittelverwendung, wenn die Bürgerhausvereine die Raumüberlassung als Haupttätigkeit betreiben.

Sammelt ein Bürgerhausverein Spenden, ist, soweit nicht eine anderweitige Verwendung bestimmt ist, grundsätzlich davon auszugehen, dass die Zuwendungen zur Herstellung, zum Erwerb bzw. Erhalt eines Bürgerhauses bestimmt sind. Er muss die Mittel dann nicht zeitnah verwenden.

Die Raumüberlassung selbst ist aber – so die Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt – kein eigenständiger steuerbegünstigter Zweck. Für die Bürgerhausvereine gelten also die allgemeinen Anforderungen bei der Gemeinnützigkeit. Sie müssen – wenn sie nicht Fördervereine sind – eigene gemeinnützige Zwecke unmittelbar verfolgen.

OFD Frankfurt, Schreiben 6.2.2018, S 0177 A - 1 - St 53

3. Das Facebook-Urteil des EuGH

Der Europäische Gerichtshof (EuGH, 5.06.2018, C-210/16) hat geurteilt, dass Betreiber einer sogenannten „Fanseite“ gemeinsam mit Facebook für den Datenschutz verantwortlich sind. Da auch viele Vereine eine solche Fanseite unterhalten, stellt sich die Frage, was sie jetzt tun müssen, um eine Haftung zu vermeiden.

Eine Fanseite ist ein Benutzerkonto, das bei Facebook von Privatpersonen, Unternehmen oder auch Vereinen eingerichtet werden können. Die Betreiber von Fanseiten können mit Hilfe der Funktion „Facebook Insight“, anonymisierte statistische Daten über die Nutzer dieser Seiten erhalten.

In Niedersachsen forderte die Datenschutzbehörde eine Wirtschaftsakademie zur Löschung ihrer Fanseite bei Facebook auf. Nach ihrer wiesen nämlich weder die Wirtschaftsakademie noch Facebook die Besucher der Fanseite darauf hin, dass Facebook mittels Cookies personenbezogene Daten erhebt und diese Daten danach verarbeitet.

Die Wirtschaftsakademie argumentierte dagegen, dass ihr die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Facebook nicht zugerechnet werden könne und sie Facebook auch nicht mit einer Datenverarbeitung beauftragt habe. Daraus leitete die Wirtschaftsakademie ab, dass die Datenschutzbehörde direkt gegen Facebook und nicht gegen sie hätte vorgehen müssen.

Das Problem: Cookies bei Werbeschaltungen

Der EuGH stellte zunächst dar, dass durch Facebook dem Betreiber einer Fanseite kostenfrei anonymisierte statistische Daten über die Nutzer dieser Seiten zur Verfügung gestellt werden. Wer Daten verarbeitet, ist Verantwortlicher i. S. d. Datenschutzrechts.

Der Begriff des Verantwortlichen sei aber weit auszulegen. Auch mehrere an der Verarbeitung Beteiligte können den Datenschutzvorschriften unterliegen. In erster Linie sei jedoch Facebook als Verantwortlicher anzusehen. Über die Cookies und die damit gespeicherten Daten kann aber der Betreiber der Fanseite bei Werbeschaltungen Vorgaben zu seiner Zielgruppe machen. Damit trägt er nach Ansicht des EuGH zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucher seiner Seite bei und profitiert auch davon.

Was müssen Vereine machen?

Vereine können ihre Fanseite zunächst für eine gewisse Zeit auf „nicht sichtbar“ schalten. So umgehen sie Maßnahmen der Datenschutzbehörden, bis Facebook eine Lösung bezüglich einer Datenschutzerklärung für Fanseiten bereitstellt oder das Bundesverwaltungsgericht seine Entscheidung trifft.

Wahrscheinlich werden die Datenschutzbehörden nicht massenhaft versuchen, Fanseiten von Vereinen oder kleinen Unternehmen auf Facebook löschen zu lassen. Abmahnungen sind nicht zu erwarten, weil die Seiten i.d.R. nicht wettbewerbsrelevant sind. Denkbar wäre aber das Verbraucherzentralen aktiv werden.

Betreibt der Verein die Seite weiter sollte er einen Datenschutzhinweis anbringen. Der muss klarstellen, wie und in welcher Form der Verein Daten erhält. Für die Verwendung von

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 349 – Ausgabe 10/2018 –21.06.2018

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

Cookies ist eine Einwilligung der Nutzenden erforderlich, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung entspricht.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl